

Totalrevision der Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 10. Dezember 2024

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz (BFVO) Neuer Titel: Bestattungs- und Friedhofsgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz (BFG)</p>		
<p>Artikel 1: Zuständigkeit</p>		
<p>Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes. Der Friedhofskommission, der Gemeindeverwaltung und der Abteilung Bau sind die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben übertragen. Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an diese Gremien delegieren.</p>	<p>Art. 1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstands. Der Friedhofskommission sind die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben übertragen. Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung und der Abteilung Bau sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an diese Gremien delegieren.</p>	<p>Aufgaben können sich aufgrund der Entwicklungen in der Gesellschaft und der heutzutage rasanten Schnellebigkeit der Technik rasch ändern. Wenn operative Aufgaben im Gesetz verankert sind, müssten ihre Anpassung, auch die kleinste, vom Volk genehmigt werden, was einerseits mit einem grossen administrativen Aufwand und andererseits mit hohen Kosten verbunden wäre. Auch beim Auftreten von Bagatellsachen im Alltag kann eine rechtswidrige Praxis, die auf den ersten Blick wie eine pragmatische Lösung erscheint, nicht toleriert werden. In diesem Zusammenhang ist</p>

		es angebracht und im Sinne einer guten Gesetzgebung, wenn Aufgaben, die per se einen rein operativen Charakter haben, in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen liegen in der Kompetenz des Gemeindevorstandes, welcher bei Bedarf schneller handeln kann.
Artikel 4: Friedhofskommission		
Art. 4 Die Friedhofskommission wird vom Gemeinderat für die Dauer von drei Jahren ernannt	Art. 4 fällt weg	Art. 4 des geltenden Rechts widerspricht Art. 14 der kommunalen Verfassung der Gemeinde Vaz/Oberbaz. Dieses legt im Abs. 1 die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen auf vier Jahre fest. Ausserdem legt die Verfassung im Artikel 36 lit. d) die Zuständigkeit für die Ernennung der ständigen Kommissionen fest, die beim Gemeinderat liegt. Daher wird beantragt, Art. 4 zu streichen, anstatt ihn nur zu korrigieren.

Artikel 5: Aufgaben der Friedhofscommission		
<p>Art. 5</p> <p>Die Friedhofskommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Erarbeitung von Budgetanträgen zuhanden des Gemeindevorstandes</p> <p>b) Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Gemeinde</p> <p>c) Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Bestattungs- und Friedhofverordnung</p>	<p>Neu Art. 4</p> <p>Die Friedhofskommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Keine Änderungen</p> <p>Lit. b) streichen</p> <p>b) Überwachung der Einhaltung und Umsetzung des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes</p>	<p>Der Antrag zur Streichung von Art. 3 und in der Folge von anderen Artikeln des bestehenden Rechts, führt ab diesem Zeitpunkt zu einer Verschiebung der Nummerierung der Artikel selbst.</p> <p>Die Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Gemeinde wird bereits heute zum grössten Teil vom Gemeindevorstand wahrgenommen, da es sich dabei oft um rein operative Aufgaben handelt. Es macht daher Sinn, die Aufsicht aus diesem Artikel zu streichen und sie implizit dem Gemeindevorstand zu übertragen.</p> <p>Der alte, redaktionell angepasste Absatz bekommt eine neue Litera.</p>

<p>d) Entscheid über Gräberabruf</p> <p>e) Behandlung von Grabmalgesuchen, die nicht den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen</p> <p>f) Entscheid über spezielle Gesuche und Antragstellungen (Ausnahmen zu dieser Verordnung)</p>	<p>c) Im Inhalt keine Änderungen</p> <p>d) Behandlung von Grabmalgesuchen, die nicht den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen</p> <p>e) Entscheid über spezielle Gesuche und Antragstellungen (Ausnahmen zu diesem Gesetz)</p>	<p>Der alte Absatz bekommt eine neue Litera.</p> <p>Der alte, redaktionell angepasste Absatz bekommt eine neue Litera.</p> <p>Der alte, redaktionell angepasste Absatz bekommt eine neue Litera.</p>
<p>Artikel 6: Aufgaben der Gemeindeverwaltung</p>		
<p>Art. 6</p> <p>Die Gemeindeverwaltung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde</p> <p>b) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen und Weiterleiten an die entsprechenden Stellen</p> <p>c) Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung</p> <p>d) Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern</p>	<p>Art. 6 fällt weg</p>	<p>Der Antrag zur Streichung von Art. 6 und 7 im Gesetz und die Verlagerung derer Inhalte in die Ausführungsbestimmungen hat mit den bereits aufgeführten Erklärungen zu tun. Und zwar dass diese Artikel in der jetzigen Gesetzgebung rein operative Aufgaben definieren, welche angesichts der sich wandelnden Bedürfnisse der Gesellschaft bzw. der Organisation der öffentlichen Verwaltung, rasch und wirksam angepasst werden können. Damit wird vermieden, dass nicht jedes Mal eine Gesetzesrevision durchgeführt werden muss, welche</p>

<p>e) Organisieren einer würdigen Bestattung, wenn keine Angehörigen da sind</p> <p>f) Führung der Grabregister für die Friedhöfe gemäss Art. 2</p> <p>g) Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung</p> <p>h) Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofplanes</p> <p>i) Behandlung von Grabmalgesuchen, im Zweifelsfalle unter Einbezug der Friedhofkommission</p> <p>j) Publikation Gräberabruf und persönliche Benachrichtigung</p>		<p>rein in der Kompetenz des Volkes liegt. Ein konkretes Beispiel dazu könnte in Zukunft die Verschiebung, aus Gründen der Effizienz, von im Gesetz aufgeführten Aufgaben administrativer Natur zwischen dem Sekretariat der Abteilung Gemeindeverwaltung und demjenigen der Abteilung Bau sein. Ohne Anpassung des Gesetzes wäre eine solche Verschiebung rechtswidrig. Streng gesehen ist bereits heute die in der Praxis effektiv wirkende Aufteilung dieser Aufgaben bei der Gemeinde Vaz/Oberbaz rechtswidrig. Dies da die Aufgaben von lit. f) bis lit. j vom Sekretariat der Abteilung Bau wahrgenommen werden und nicht von jenem der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.</p>
<p>Artikel 7: Aufgaben der Abteilung Bau</p>		
<p>Art. 7</p> <p>Der Abteilung Bau obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a) Öffnung und Schliessung der Gräber</p> <p>b) Präsenz während der Bestattung</p>	<p>Art. 7 fällt weg</p>	<p>Siehe Ausführungen, die zum Antrag zur Streichung von Art. 6 geführt haben.</p>

<p>c) Räumung der abgerufenen Gräber</p> <p>d) Gewährleistung des Zugangs zu den Friedhöfen</p> <p>e) Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Friedhofanlagen</p>		
Artikel 10: Bestattungskosten und Grabmiete		
<p>Art. 10</p> <p>¹Die Bestattungskosten und die Grabmiete richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Bestattungs- und Friedhofverordnung.</p> <p>²Die Bestattung umfasst:</p> <p>a) Aufbahrung ...</p>	<p>Neu Art. 7</p> <p>¹Die Bestattungskosten und die Grabmiete richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Bestattungs- und Friedhofgesetzes.</p> <p>Abs. 2 unverändert</p>	<p>Neue Nummerierung und redaktionelle Anpassung des Artikels.</p>
Artikel 11: Bestattungszeiten		
<p>Art. 11</p> <p>¹Bestattungen finden grundsätzlich von Montag bis Freitag statt, in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr.</p> <p>Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nicht gestattet.</p>	<p>Neu Art. 8</p> <p>¹Bestattungen finden in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr statt.</p> <p>Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nicht gestattet.</p>	<p>Die Motion Sigron, Auslöserin der Revision dieses Gesetzes, strebt an, Beerdigungen auch am Samstag zu ermöglichen. Die Streichung der Passage «grundsätzlich von Montag bis Freitag» schafft Klarheit und beseitigt Interpretationsspielräume bzw. die Gefahr, dass Ungleichheiten entstehen.</p>

<p>²Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmen die Angehörigen in Rücksprache mit dem Pfarramt und der Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Abs. 2 unverändert</p>	
<p>Artikel 13: Überführung und Aufbewahrung</p>		
<p>Art. 13 ¹In der Regel sind die Leichen... ²Die Leiche kann bis zur Bestattung im Aufbewahrungsraum aufgebahrt werden. Die Aufbewahrung soll 5 Tage nicht überschreiten.</p>	<p>Neu Art. 10 Abs. 1 unverändert ²Die Leiche kann bis zur Bestattung im Aufbewahrungsraum aufgebahrt werden. Die Aufbewahrung darf 5 Tage nicht überschreiten.</p>	<p>Das Ersetzen im Abs.² des Verbs «soll» durch «darf» dient dazu, Interpretationsspielräume zu beseitigen.</p>
<p>Artikel 14: Bestattungsbehältnisse Anpassung im Titel: Bestattungsmaterialien</p>		
<p>Art. 14 Es sind Säрге und Urnen aus weichen, gut abbaubaren und nicht imprägnierten Holzarten zu verwenden. In Reihennischengräbern sind Urnen aus allen Materialien zugelassen.</p>	<p>Neu Art. 11 Es sind Säрге und Urnen aus weichen, gut abbaubaren Materialien und nicht imprägnierten Holzarten zu verwenden. In Reihennischengräbern sind Urnen aus allen Materialien zugelassen.</p>	<p>Aufgrund der Technologie und des gestiegenen Umweltbewusstseins gibt es auf dem Markt alternative Materialien zum traditionellen und bewährten Holz, die die Revision dieses Gesetzes berücksichtigen möchte.</p>
<p>Artikel 15: Art der Bestattung Anpassung im Titel: Bestattungsarten</p>		
<p>Art. 15</p>	<p>Neu Art. 12</p>	

<p>Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:</p> <p>Friedhof Lenzerheide</p> <p>a) Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)</p> <p>b) Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)</p> <p>c) Reihennischengrab Urne (sofern freie Nischen vorhanden; max. 2 Urnen)</p> <p>d) Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)</p> <p>e) Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)</p> <p>f) Familiengrab (max. zwei Erdbestattungen und/oder mehrere Urnen)</p> <p>Friedhof Zortzen</p> <p>a) Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)</p> <p>b) Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)</p> <p>c) Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)</p> <p>d) Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)</p>	<p>Einführung streichen</p> <p>Untertitel streichen</p> <p>Lit. a) bis f) streichen</p> <p>Untertitel streichen</p> <p>Lit. a) bis d) streichen</p>	<p>Die Verlagerung der Liste der Bestattungsmöglichkeiten vom Gesetz in die Ausführungsbestimmungen würde dem Gemeindevorstand, wie bereits erwähnt, eine schnellere Erledigung bei Anpassungsbedarf von rein operativen Angelegenheiten ermöglichen.</p> <p>Verlagerung der Liste der Bestattungsmöglichkeiten in die Ausführungsbestimmungen. Präzisierung zu Lit. b): Diese wird in den Ausführungsbestimmungen in «Reihengrab Urne – bepflanzbar und pflegelos» unterteilt.</p>
---	---	---

<p>Die Anordnung der Grabfelder und die Reihung der Gräber richten sich nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.</p>	<p>¹Die Bestattungsarten auf den Friedhöfen Lenzerheide und Zorten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>²Die Anordnung der Grabfelder und die Reihung der Gräber richten sich nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.</p>	<p>Im Sinne der Klarheit verweist der neue Absatz ¹ auf die Verlagerung der Liste der Bestattungsmöglichkeiten vom Gesetz in die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Der bestehende Absatz wird neu zu Absatz ².</p>
<p>Artikel 16: Allgemeine Bestimmungen zu den Grabarten Neuer Titel: Allgemeine Bestimmungen zu den Bestattungsarten</p>		
<p>Art. 16 ¹Reihengrab/Reihennischengrab...</p>	<p>Neu Art. 13 Inhaltlich keine Veränderungen</p>	
<p>Artikel 17: Grabesruhe und Grabräumung</p>		
<p>Art. 17 ¹Die Grabesruhe... ²Die Mietdauer... ³Wird nach Ablauf...</p>	<p>Neu Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 unverändert</p> <p>Neuer Absatz ⁴ ⁴Urnen in Urnennischen werden nach Ablauf der Grabesruhe ins Gemeinschaftsgrab umgebettet.</p>	<p>Dieser neue Absatz regelt, was in der Praxis bereits heute geschieht, und schliesst damit eine Lücke im Gesetz.</p>

<p>⁴Wird ein Grab auf Wunsch der Angehörigen früher aufgelöst, geschieht dies auf deren Kosten. Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf der Grabesruhe bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.</p>	<p>⁵Wird ein Grab auf Wunsch der Angehörigen früher aufgelöst, geschieht dies auf deren Kosten. Die Ausgrabung von Leichen und Urnen vor Ablauf der Grabesruhe bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.</p> <p>Neuer Absatz</p> <p>⁶Bei Friedhofssanierungen werden sämtliche Umbettungen von der Gemeinde vollzogen. Urnen werden ins Gemeinschaftsgrab und Gebeine in eine Gebeinegruft umgebettet.</p> <p>Neuer Absatz</p> <p>⁷Für Urnen, bei welchen die Grabesruhe noch nicht abgelaufen ist, darf für die Restlaufzeit eine Inschrifttafel beim Gemeinschaftsgrab erstellt werden.</p>	<p>Auch bei der Anpassung dieses Absatzes geht es um die Präzisierung dessen, was bereits heute in der Praxis erfolgt.</p> <p>Auch dieser neue Absatz regelt, was in der Praxis bereits heute geschieht.</p> <p>Dieser neue Absatz regelt im Gegensatz zu den obigen Absätzen beim neuen Art. 14 ein Problem, welches erst bei der jüngsten Sanierung des Friedhofs Lenzerheide entstanden ist, und zwar, ob eine neue Schrifttafel erstellt werden kann, wenn bei einer</p>
--	--	--

		<p>von der Gemeinde vollgezogenen Sanierung die Grabesruhe von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist.</p> <p>Die Kosten für die neue Inschrifttafel werden von der Gemeinde übernommen, da diese die Sanierung angeordnet hat.</p>
<p>Artikel 21: Grabmale und Grabeinfassungen</p> <p>Stichwörter im Art. 21 – Abs. 5 «Inschrift Urnengrab» und Abs. 6 «Inschrift Gemeinschaftsgrab» fallen weg</p>		
<p>Art. 21</p> <p>¹Das Grabmal und die Grabeinfassung sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmale müssen innerhalb der Grabeinfassung stehen. Auskragende Teile dürfen die äussere Einfassungskante nicht überragen. Grabmal und Urnennischenplatte tragen Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen.</p> <p>²Die Friedhofkommission kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben.</p>	<p>Neu Art. 18</p> <p>Absatz unverändert</p> <p>Abs. 2 fällt weg</p>	<p>Abs. 2 wird gemäss Antrag unverändert in die Ausführungsbestimmungen verlagert (siehe Paragraf «Weitere Bestimmungen»)</p>

<p>³Liegende Grabmäler (Grabplatten) sind nicht gestattet.</p> <p>⁴Bei Urnengräbern entlang von Friedhofmauern wird die Tafel für die Inschrift von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung gemäss den Vorgaben der Gemeinde ist Sache der Angehörigen.</p> <p>⁵Auf Wunsch ist beim Gemeinschaftsgrab eine Namensinschrift auf einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stein möglich. Art, Grösse, Farbe und Anordnung der Schrift sind vorgegeben. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift bleibt für max. 20 Jahre bestehen.</p>	<p>Abs. 3 fällt weg</p> <p>Abs. 4 fällt weg</p> <p>Abs. 5 fällt weg</p>	<p>Abs. 3 wird gemäss Antrag gestrichen und nicht in die Ausführungsbestimmungen verlagert, da in Zukunft liegende Grabplatten möglich sein werden.</p> <p>Abs. 4 wird gemäss Antrag unverändert in die Ausführungsbestimmungen verlagert (siehe Paragraf «Weitere Bestimmungen»)</p> <p>Abs. 5 wird gemäss Antrag unverändert in die Ausführungsbestimmungen verlagert (siehe Paragraf «Weitere Bestimmungen»)</p>
--	---	---

<p>⁶Die Kosten für die Grabmäler und die Grabeinfassung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.</p>	<p>Abs. 6 fällt weg</p>	<p>Abs. 6 wird gemäss Antrag einfach gestrichen und nicht eins zu eins in die Ausführungsbestimmungen verlagert, da das Thema der Kosten bereits heute in diesen gebührend beschrieben wird.</p>
<p>Artikel 22: Eingabe und Bewilligung für Grabmale</p>		
<p>Art. 22</p> <p>¹Die Eingabe erfolgt an die Gemeindeverwaltung.</p> <p>Das Gesuch muss vor Beginn der Arbeitsausführung durch den Ersteller eingereicht werden und muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name und Adresse... b) Art der Bestattung c) Name und Vorname... d) Angabe des Materials... e) Eine vermasste Zeichnung... f) Vorgesehener Versetztermin... <p>²Für die Beurteilung von besonderen Projekten können Detailzeichnungen und Modelle verlangt werden.</p>	<p>Neu Art. 19</p> <p>¹Die Eingabe erfolgt an die Gemeindeverwaltung.</p> <p>Das Gesuch muss vor Beginn der Arbeitsausführung durch den Ersteller eingereicht werden. Es muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>Lit. a) bis f) unverändert</p> <p>Abs. 2 unverändert</p>	<p>Redaktionelle Anpassung und neue Nummerierung des Artikels.</p>

Artikel 24: Strafbestimmungen		
<p>Art. 24</p> <p>Verhandlungen gegen die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 20'000.00 bestraft.</p>	<p>Neu Art. 21</p> <p>Widerhandlungen gegen das vorliegende Bestattungs- und Friedhofsgesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 20'000.00 bestraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung und neue Nummerierung des Artikels.</p>
Artikel 25: Ausführungsbestimmungen		
<p>Art. 25</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. In den Ausführungsbestimmungen sind die Gebühren und die technischen Anforderungen festgelegt.</p>	<p>Neu Art. 22</p> <p>Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. In den Ausführungsbestimmungen sind die Gebühren und die technischen Anforderungen festgelegt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung und neue Nummerierung des Artikels.</p>
Artikel 26: Aufhebung bestehenden Rechts		
<p>Art. 26</p> <p>Mit der Genehmigung dieser Bestattungs- und Friedhofverordnung durch den Gemeinderat am 20.08.2019 und dem Beschluss der Urnenbevölkerung am 24.11.2019 werden das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 17. Juni 1984</p>	<p>Art. 26</p> <p>fällt weg</p>	<p>Im Sinne einer schlanken und klaren Gesetzgebung, die sich auf die für die Bevölkerung wesentlichen Informationen konzentriert, und in Absprache mit dem Amt für Gemeinden, wird beantragt, diesen Artikel zu streichen.</p>

sowie die Friedhofordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom 6. Februar 1984/17. Juni 1984 ausser Kraft gesetzt.		
Artikel 27: Inkrafttreten		
Art. 27 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	Neu Art. 23 Dieses Gesetz tritt am 1. April 2025 in Kraft.	Redaktionelle Anpassung und neue Nummerierung des Artikels, mit Angabe des Gültigkeitsdatums bei einer Annahme vom Volk der Totalrevision dieses Gesetzes.